

sie oft unter dem Namen Fräsen gehen, oder weil wirkliche Fräs-
werkzeuge, die dabei gebraucht werden, anders benannt sind.

Wenn auf der Bohrmaschine oder von Hand mit Hilfe einer Bohr-
stange mit eingesetztem Messer cylindrische oder kegelförmige Ver-
tiefungen ausgearbeitet werden, so nennen wir dies Ausfräsen oder Ein-
fräsen, ebenso bezeichnen wir die äussere Bearbeitung vorspringender
Ansätze, etc. durch ähnliche Werkzeuge mit der Benennung Abfräsen.
Und doch ist die erstgenannte Operation eigentlich ein Ausbohren, die
zweite ein Abdrehen und die dabei verwandten Werkzeuge sind Bohr-
stange oder Bohrspindel und Messer. Ferner wird stets vom Ausfräsen
einer Nut oder eines Keilloches auf der Langlochbohrmaschine gesprochen,
obwohl das dazu dienende Werkzeug Langlochbohrer heisst.

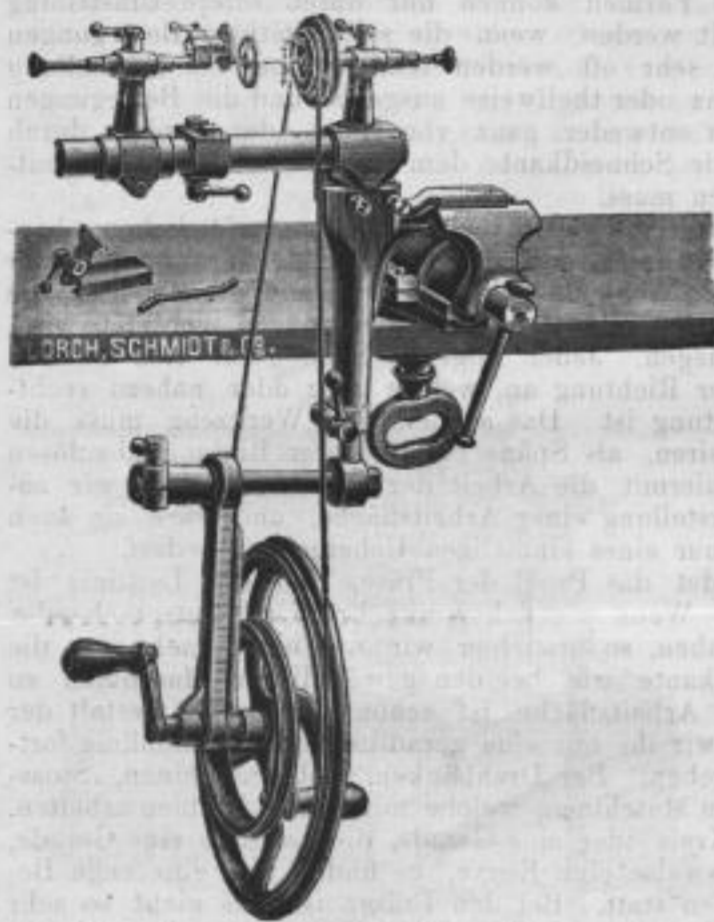
Ueber die Berechtigung, die angeführten Arbeiten unter den Begriff
Fräsen einzubeziehen, lässt sich streiten. Am geringsten ist sie bei der
zuerst genannten, die man gewiss Ausbohren und Versenken nennen
sollte, während der zweiten eher der Name Abdrehen, Andrehen entspricht.
(Fortsetzung folgt.)

Aus der Werkstatt.

Universal-Handschwungrad.

(Gesetzlich geschützt).

Gewissermassen als Fortsetzung zu der in voriger Nummer enthaltenen
Beschreibung eines neuen, praktischen Handschwungrades gestatten wir
uns, die geehrten Leser auch auf unser neues Schwungradsystem auf-
merksam zu machen und dasselbe nachstehend in Abbildung und Be-
schreibung zur Beurtheilung vorzuführen. — Ein Blick auf nebenstehende



Zeichnung lässt die
Einrichtung unseres
„Universal-Hand-
schwungrades“ leicht
erkennen. Der obere
Theil des Schwun-
gradträgers, welcher
in den Schraubstock
gespannt wird, ist
nach vorn abgekröpft,
so dass der in dem-
selben befestigte Dreh-
stuhl freier steht und
das leidige Streichen
der Saite am Werk-
tisch vermieden ist.
In diesen Theil des
Schwungradträgers,
der durchbohrt und
bis zur Hälfte aus-
gesägt ist, geht ein
Stahlbolzen, der mit
einer Hebelschraube
festgestellt wird, und
zum Hoch- und Nied-
rig- sowie Schräg-
stellen des Rades
dient. Die runde
Form des Bolzens
gestattet in dieser
Beziehung grosse Frei-

heit. Am unteren Ende dieses Bolzens ist eine Stahlwelle rechtwinklig
angebracht, auf welcher der Arm, der das Schwungrad trägt, sitzt. Da
derselbe ebenfalls in gespaltener Hülse seitlich und um die eigene Axe
beweglich ist, so kann man das Schwungrad nicht allein vertical, sondern
auch horizontal mit Leichtigkeit verstellen, was ein angenehmeres Spannen
der Saite gestattet. Ohne umgehängt werden zu müssen, lässt sich das
Schwungrad bequem in jede Lage bringen, so dass die ganze Länge
vom hinteren Saitenlauf des Spindelstockes bis zur Mitnehmerrolle benutzt
werden kann. Die Befestigung des Trägers auf seiner Welle geschieht auch
hier mittelst Hebelschraube.

Der Drehstuhl selbst wird durch zwei gehärtete Schrauben, deren
Kopf zweimal durchbohrt ist und die mit einem gebogenen Stahlstift
angezogen werden, festgehalten. Das Schwungrad ist mit doppelter
Kurbel versehen. Die Vorzüge unseres neuen Systems sind kurz
folgende: Das Freistehen des Drehstuhles und damit der Saite
durch die Kröpfung des Halters; Wegfall der Anwendung von Rollen
und Schlüsseln; die Möglichkeit, rechts oder links am Drehstuhl arbeiten
zu können ohne Umdrehung beim Wechsel, und die Anwendbarkeit für
alle Drehstühle. Der Preis ist gegen unsere bisherigen Handschwun-
räder unverändert.

Frankfurt a. M.

Lorch, Schmidt & Co.

Sprechsaal.

Geehrter Herr Redakteur!

Wie höchst wünschenswerth es ist, dass der § 44 der Reichsgewerbe-
ordnung abgeändert wird, nach welchem Reisende Bestellungen auf
Uhren nach Proben und Mustern auch bei Privatleuten aufsuchen dürfen,
zeigt unter vielen anderen Beispielen auch folgendes Begebniss, durch
welches wir Kollegen in Giessen auf das Empfindlichste geschädigt
wurden und wahrscheinlich noch vielmehr geschädigt worden wären,
wenn wir nicht energische Schritte dagegen unternommen hätten.

Vor einigen Wochen beglückte ein Uhrenhändler D. aus E. unsere
Stadt mit seiner Gegenwart, besuchte die Kasernen und verkaufte dort
ca. 40 Stück goldene und silberne Uhren auf monatliche Ratenzahlungen
von 4 Mark. Ich erfuhr die Sache noch an demselben Tage und ent-
schloss mich, in irgend einer Weise dagegen einzuschreiten, hörte jedoch
auf Befragen, dass der betreffende Händler wohlweislich nicht vom
Lager, sondern nach Muster verkauft habe und deshalb auf polizei-
lichem Wege nichts dagegen zu machen sei. Nach Rücksprache
mit mehreren Kollegen liessen wir ein gemeinschaftliches Schreiben
an den Regimentskommandeur abgehen, worin wir denselben darauf
aufmerksam machten, was in den Kasernen vorgegangen sei und darlegten,
dass die Soldaten jedenfalls nicht so bedient worden wären, wie es bei
uns der Fall gewesen sein würde; auch wiesen wir nach, dass die Leute
ja gar nicht kontrolliren könnten, welche Waare ihnen ausgehändigt
würde, da ja zwischen äusserlich ganz gleich aussehenden Uhren ge-
waltige Unterschiede inbetreff der Qualität der Werke vorhanden seien.
Wir hatten die Genugthuung, dass der Herr Oberst unsern Ausführungen
volles Vertrauen schenkte und sofort jeden Hausirhandel in den Kasernen
verbot; ebenso wurde den Soldaten, welche Uhren von dem D. gekauft
hatten, verboten, dieselben anzunehmen.

Wären wir nicht sofort mit aller Energie gegen diese Verkäufe ein-
geschritten, dann würde der betreffende Händler das Feld seiner er-
giebigen Thätigkeit gewiss sehr bald wiederum nach hier verlegt haben,
nun aber wird er sich wohl hüten, nochmals in Giessen den Soldaten
Uhren zu verkaufen.

Mit den besten Wünschen, dass die Petition den gehofften Erfolg
haben möge, überreiche ich hierbei die Unterschriften der hiesigen
Kollegen zu derselben.

Giessen, 23. Dezember 1888.

O. Sch. . . .

Patent-Nachrichten.

Patent-Anmeldungen.

(Das Datum bezeichnet den Tag, bis zu welchem auf dem Patentamt
Einsicht in die Patent-Anmeldung genommen werden darf.)

Klasse LXXXIII. K. 6261. Uhrenhemmung. A. Kaiser in Berlin; 24. Januar.
" " M. 5973. Einrichtung zur elektro-mechanischen Regulirung
von Uhren unter Benutzung eines vorhandenen
elektr. Drahtnetzes. Carl Albert Mayrhofer in
Berlin; 4. Februar.

Patent-Ertheilungen.

(Das Datum bezeichnet den Beginn des Patents.)

Klasse LXXXIII. No. 46005. Rücker an Taschenuhren. E. F. L. Grand-
jean in Biel, Schweiz; 28. April 1888.
" " No. 46073. Vorrichtung zur gleichzeitigen Nullstellung
der Zählwerkzeuge bei Taschenuhren mit
Zählwerk. H. Bovet in Biel, Schweiz;
5. Juni 1888.
" " No. 46076. Repetirwerk für Taschenuhren. Mermod-
freres in St. Croix, Schweiz; 22. Juni 1888.
" " No. 46171. Elektrische Nebenuhr. J. G. Lorrain in
London; 16. Juni 1888.

Berlin SW. 11, den 23. Dezember 1888.

Das Patent- u. technische Bureau
von
Hugo Knoblauch & Co.

Vermischtes.

Inkrafttreten der Zollermässigung für Taschenuhren. Nach
einer offiziellen Bekanntmachung im Reichs- und Staatsanzeiger vom
29. Dezember ist der Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrage zwischen
Deutschland und der Schweiz nunmehr von Sr. Majestät dem deut-
schen Kaiser einerseits sowie von den Abgeordneten der schweizerischen
Eidgenossenschaft andererseits ratifizirt worden, und hat der Austausch
der Ratifikations-Urkunden stattgefunden. Da hiermit alle gesetzlichen
Erfordernisse erfüllt sind, so tritt die Zollermässigung für Taschenuhren
in den bereits mitgetheilten Sätzen mit dem heutigen Tage (1. Januar
1889) in Kraft.

Auszeichnung. Von der Jury der internationalen Weltausstellung
in Barcelona wurde den Cuypers'schen Uhrenölen der höchste Preis, die
„Silberne Medaille“ zuerkannt.

Ueber die fünf Zeiten am Bodensee schreibt man der „Wiener
Presse“: Einen schlagenden Beweis für die Nothwendigkeit der Einführung
einer einheitlichen Weltzeit erhält der Reisende am Bodensee. An den
Ufern desselben gelten nicht weniger als fünf verschiedene Zeiten. Es
rechnen nämlich die Oesterreichischen Verkehrsanstalten nach Prager
Zeit, die Bayerischen nach Münchener, die Württembergischen nach
Stuttgarter, die Badischen nach Karlsruher und die Schweizerischen nach
Berner Zeit. Nun differirt z. B. die Schweizerische gegen die Oester-
reichische Zeit um nicht weniger als 28 Minuten, so dass der aus Oester-
reich kommende Reisende in St. Margarethen seine Uhr, um sie mit der
Schweizer Zeit in Einklang zu bringen, um fast eine halbe Stunde zu-
rückdrehen muss. Eine Abstellung dieser Zerfahrenheit in der Zeitrech-
nung wäre dringend zu wünschen.

Störung des Ganges einer Uhr durch das Korset. Eine Dame
bemerkte, dass ihre Taschenuhr stets den Gang verlangsamte, wenn sie
dieselbe trug, sonst aber korrekt ging. Angestellte Recherchen führten
schliesslich zu der Entdeckung, dass die Störungen des regulären Ganges
der Uhr von den magnetisirten Stahlstäben des Korsets herrührten, und
dass die Uhr sofort korrekt ging, sobald ihre Besitzerin ein anderes
Korset anlegte.